

TE OGH 1984/5/3 13Os61/84

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.05.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. Mai 1984 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Harbich als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Horak, Dr. Schneider, Dr. Felzmann und Dr. Brustbauer (Berichterstatter) als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwälters Dr. Brandstätter als Schriftführers in der Strafsache gegen Hans Peter A und Rudolf B wegen des Vergehens der versuchten Begünstigung nach § 15, 299 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Hans Peter A gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz als Jugendschöffengerichts vom 9. Dezember 1983, GZ. 3 Vr 1560/83-29, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalts Dr. Kodek, und des Verteidigers Dr. Galvanek zu Recht erkannt:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil, das im übrigen unberührt bleibt, im Schulterspruch des Angeklagten Hans Peter A und in dem diesen Angeklagten betreffenden Kostenausspruch aufgehoben und gemäß § 288 Abs. 2 Z. 3 StPO im Umfang der Aufhebung in der Sache selbst erkannt:

Hans Peter A wird von der Anklage, am 30. April 1983 in Großhartmannsdorf den Rudolf B, der die im Punkt I 1 der Anklageschrift angeführte, mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe, der Verfolgung absichtlich ganz oder zum Teil zu entziehen getrachtet zu haben, indem er gegenüber Revierinspektor C angab, er selbst habe zur Unfallzeit das Kleinmotorrad gelenkt, und habe hiervon das Vergehen der versuchten Begünstigung nach § 15, 299 Abs. 1 StGB begangen, gemäß § 259 Z. 3

StPO freigesprochen.

Text

Gründe:

Hans Peter A wurde des Vergehens der versuchten Begünstigung nach § 15, 299 Abs. 1 StGB schuldig erkannt. Darnach hätte er am 30. April 1983 in Großhartmannsdorf den Rudolf B der Verfolgung wegen des Vergehens nach § 88 Abs. 1 und 3 StGB absichtlich ganz oder zum Teil zu entziehen getrachtet, indem er gegenüber einem Gendarmeriebeamten angab, er (A) habe zur Unfallzeit das Kleinmotorrad gelenkt. Rudolf B wurde mit gleichem Urteil von dem Anklagevorwurf des § 88 Abs. 1 und 3 StGB gemäß Par 259 Z. 3 StPO rechtskräftig freigesprochen.

Rechtliche Beurteilung

Den Schulterspruch bekämpft A mit einer auf § 281 Abs. 1 Z. 5 und 9 lit. a (ohne Substantiierung auch lit. b) StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde. Ihr kommt aus dem Grund der Z. 9 lit. a des § 281 Abs. 1 StPO Berechtigung zu.

Das Vergehen nach § 299 Abs. 1 StGB verantwortet, wer einen anderen, der eine mit gerichtlicher (EBRV. 1971 S. 449, 450) Strafe bedrohte Handlung begangen hat, der Verfolgung etc. absichtlich ganz oder zum Teil entzieht.

Dieser klare Wortlaut setzt voraus, daß der Vortäter wirklich und nicht bloß in der Vorstellung des Begünstigenden eine strafbare Handlung verübt hat.

Entgegen der Annahme des Jugendschöffengerichts hat Rudolf B, dem der persönliche Strafausschließungsgrund (KI BT I 2 § 88 StGB RN 54) des § 88 Abs. 2 Z. 4 StGB zustatten kam (siehe Freispruch), keine gerichtlich strafbare Handlung begangen, weil ein staatlicher Strafanspruch (anders als im Fall eines Strafaufhebungsgrunds) gegen ihn gar nicht entstanden ist (LSK. 1978/218; Foregger-Serini 3 Anm. II zu § 88 StGB;

Kienapfel BT I 2 § 88 StGB RN. 25, 29, 33; Pallin im WK. § 299 StGB

RZ.

2).

Es war daher der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben, der den Angeklagten A betreffende Schuld- und Kostenaußspruch aufzuheben und gemäß Par 288 Abs. 2 Z. 3, 259 Z. 3 StPO sofort auf Freispruch zu erkennen.

Anmerkung

E04809

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0130OS00061.84.0503.000

Dokumentnummer

JJT_19840503_OGH0002_0130OS00061_8400000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at